

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim hat in ihrer Sitzung vom **11.12.2018** diese Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Groß-Rohrheim beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374).

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Groß-Rohrheim.
- (2) Öffentliche Straßen und öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen bzw. Verkehrsflächen gehören auch die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlasse, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Fußgängerunterführungen, Wander- und Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Bolzplätze, sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel und ausgewiesene Wander- und Radwege.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Abfallkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Zäune, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Brunnen.

§ 2 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten oder befahren werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Abfallkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde Groß-Rohrheim nicht durchgeführt werden. Gewerberechtlich festgesetzte Märkte o. ä. bleiben hiervon unberührt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen. Die Gemeinde Groß-Rohrheim kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Abstellen von allen genannten Fahrzeugen gestatten. Eine Gefährdung anderer Besucher ist auszuschließen.
- (6) Das Grillen ist in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Grillplatz in Verbindung mit einem gültigen Mietvertrag der Grillhütte.
- (7) Die Gemeinde Groß-Rohrheim kann für öffentliche Anlagen Ausnahmen nach Abs. 4, 5 und 6 erteilen, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage (§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
 1. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten, zu befahren, zu verändern oder aufzugraben,
 2. Einfriedigungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 4. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 5. Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Zäune oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder Schilder daran zu befestigen,
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
 7. mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden.
 8. das Baden, Parken und Zelten/Zeltähnliche Unterstände in, an, um der Kiesgrube (verlängerte Speyerstraße), sowie an allen anderen Seen- und Gewässern im Bereich der Gemarkung Groß-Rohrheim, sind verboten.

§ 3 Kinderspielplätze, Grün- und Spielanlagen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 13 Jahre sind. Ausgenommen sind Begleitpersonen mit Kindern.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball- und Skateboardanlagen dürfen nur bei Tageslicht bis maximal 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (3) Der Genuss von Drogen (z.B. alkoholische Getränke, Zigaretten, Wasserpfeifen u. ä.) ist auf den Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 untersagt.
- (4) Die Gefährdung anderer Personen durch:
 1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 2. das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck

sind verboten.

- (5) In von Straßen, Grün- und Spielanlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts-, Grundstücksein- bzw. -zugängen sowie in allen in § 1 Abs.3 genannten Anlagen ist
1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen
 3. Drogenkonsum verboten.

§ 4 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche an Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kfz, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kfz, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Einhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Für gewisse Bereiche kann die Gemeinde Groß-Rohrheim eine Ausnahme erteilen, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind analog § 1 der HundeVO Hessen so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Hunde an der Leine zu führen, in der Wald- und Feldgemarkung sind Hunde so zu führen, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers/der Hundeführerin aufhalten.
- (3) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen.
- (4) Während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni sind Hunde in der Wald- und Feldgemarkung an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Einzelanordnungen nach der HundeVO Hessen bleiben davon unberührt.
- (5) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen ausgewiesenen Kinderspielflächen, Basketball- und Skateboardanlagen, Bolzplätzen und Sportanlagen untersagt.
- (6) Die Regelung nach § 5 Abs. 3-5 gelten nicht für Diensthunde von Behörden (z. B. Polizei, Zoll etc.), Behindertenhunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Die Anleinplicht nach § 5 Abs. 4 gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 6 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Die Verunreinigung öffentlicher Straßen, öffentlicher Verkehrsflächen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen gem. § 1 durch Hundekot ist verboten.
- (2) Die Halter/in oder die Hundeführer/in hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Haus- und Stalltiere

- (1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 sind von den Haltern/Halterinnen oder Aufsichtspersonen unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt nicht für Diensttiere beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 8 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf in § 1 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer entgegen der Verbote in Abs. 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gem. Abs. 1) hingewiesen wird. Erfolgt die Beseitigung nach vorheriger Aufforderung nicht, ist die Gemeinde berechtigt, die Plakate usw. gegen Kostenerstattung zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde Groß-Rohrheim kann von den Bestimmungen des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind mit Aufklebern zu versehen, auf diesen der Genehmigungszeitraum ersichtlich ist. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle wie
 1. Gegenstände des Hausmülls,
 2. Gegenstände des Haussperrmülls,
 3. Autoreifen,
 4. Autowracks und ähnliches,
 5. Bauschutt und Baumischabfälle,
 6. schlammige Stoffe und Abfälle aus Tierhaltung,
 7. Schlachtabfälle und Tierkadaver
 8. pflanzliche Abfälle,
 9. Sondermülldürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen. Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.

§ 10 Rauchen und Kaugummi

Es ist verboten, Zigarettenkippen und Kaugummi auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 zu entsorgen. Sie dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

§ 11 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.

§12 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 ist untersagt
1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 3. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 4. das Konsumieren von Betäubungs- und Rauschmitteln,
 5. das Rauchen von Wasserpfeifen,
 6. das, die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätzen von Supermärkten)
 7. das aggressive Betteln, insbesondere durch hartnäckiges oder nachdrückliches Verhalten oder Ansprache auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätzen von Supermärkten),
 8. die Gefährdung anderer Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten.
- (2) Die Vorschriften des StGB und des BtMG bleiben unberührt.

§ 13 Grillen und Feuer

- (1) Das Abbrennen eines offenen Feuers (Freizeitfeuer) im Freien sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde Groß-Rohrheim unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien ist nur zulässig, sofern
1. es keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlieger verursacht,
 2. das Feuer ständig durch eine volljährige Aufsichtsperson mit Zugang zu einer Telefonverbindung von Anfang bis Ende des Abbrandes überwacht wird und das Feuer und die Glut am Ende der Veranstaltung abgelöscht werden,
 3. ausreichende Löschmittel vorhanden sind,
 4. der Untergrund der Feuerstelle nicht brennbar ist.

- (3) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden. Gesundheitsgefährdende, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 14 Beeinträchtigungen von Rad-, Wander- und Feldwegen

- (1) Befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, die über das natürliche Maß hinaus verunreinigt wurden, sind vom Verursacher zu reinigen. Dem Verursacher gleichgestellt ist der an den Rad- und Wanderweg/Feldweg angrenzende Grundstückseigentümer oder Pächter.
- (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Groß-Rohrheim nicht mit Steinen oder sonstigem Material aufgefüllt werden.
- (3) Randstreifen von Feldwegen dienen der Befestigung dieser Wege und sind ferner aus Gründen der Äsung unverzichtbar. Es ist daher verboten, sie im Zuge der Feldbearbeitung zu beschädigen oder gar gänzlich umzupflügen.

§ 15 Lärmbelästigungen

- (1) Soweit sich nachfolgend keine weitergehenden Ge- und Verbote ergeben, hat sich jede Person grundsätzlich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
1. Für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
 2. Für Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe,
 3. Soweit Arbeiten dieser Art nicht verlegbar sind und der Grundsatz des Abs.1 beachtet wird.
- (3) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden. Ausgenommen sind übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird.
- (4) Die Streitkräfte, die Polizei und Ordnungsbehörden, die Feuerwehr, die Bahn und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von diesen Vorschriften befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Auf Antrag können von den vorstehenden Verboten im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend oder kurzfristig ist oder die beantragte Handlung Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen beeinträchtigter Dritter hat.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Planungen in öffentlichen Anlagen betritt oder befährt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und

Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

3. entgegen § 2 Abs. 2 Abfallkörbe, Aschenbecher und ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt;
4. entgegen § 2 Abs. 3 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen betritt oder befährt;
5. entgegen § 2 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Groß-Rohrheim durchführt;
6. entgegen § 2 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge sowie Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, parkt oder abstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen Lagerfeuer abbrennt oder grillt;
8. entgegen § 2 Abs. 8
 - a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, befährt, verändert oder aufgräbt soweit andere dadurch gefährdet werden;
 - b) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt;
 - c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert;
 - d) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 - e) Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 - f) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
 - g) mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm erzeugt;
 - h) badet, parkt, Zelt oder Zelt ähnliche Unterstände aufstellt in, an, um die Kiesgrube (verlängerte Speyerstraße) oder an allen anderen Seen und Gewässern;
9. entgegen § 3 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 13 Jahre ist;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball- und Skateboardanlagen außerhalb der festgesetzten Zeit nutzt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Drogen genießt;
12. entgegen § 3 Abs. 4 andere Personen durch
 - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - b) das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 - c) Drogenkonsumgefährdet;
13. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder Motoren wäscht, Fahrzeuge repariert, Öl wechselt oder Behandlungen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;

15. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde analog der HundeVO Hessen nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht;
16. entgegen § 5 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung Hunde nicht so führt, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers/der Hundeführerin aufhalten;
17. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb des eingefriedeten Besitztums einen Hund führt oder laufen lässt, ohne diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen;
18. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde in der Wald- und Feldgemarkung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. nicht anleint;
19. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde auf den dort aufgeführten Flächen mit- oder ausführt;
20. entgegen § 6 nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht in den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten;
21. entgegen § 6 den dort abgelagerten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
22. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, nicht von der Straße fernhält;
23. als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson entgegen § 7 Abs. 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 8 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf in § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anbringt oder anbringen lässt;
25. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nicht in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, lagert oder ablagert;
26. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelplätze ablegt; dies gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben;
27. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
28. entgegen § 10 Zigarettenkippen und Kaugummis auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder in öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 entsorgt;
29. entgegen § 11 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentliche Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde vornimmt;
30. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1
 1. nächtigt;
 2. seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;
 3. unbefugt lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, verweilt;
 4. Betäubungs- und Rauschmittel konsumiert;
 5. Wasserpfeifen raucht;
 6. körperliche Nähe suchend oder sonst aufdringlich bettelt;
 7. aggressiv bettelt;
 8. andere Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten gefährdet;

31. entgegen § 13 Abs. 1 ein offenes Feuer (Freizeitfeuer) im Freien entzündet sowie pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dies zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde Groß-Rohrheim schriftlich angezeigt zu haben;
32. entgegen § 13 Abs. 2 ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne die in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen zu erfüllen;
33. entgegen § 13 Abs. 3 für das Verbrennen nicht nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet; Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers verwendet; gesundheitsgefährdende, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe allein oder mit anderen Materialien verbrennt; zum Entzünden des Feuers leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
34. entgegen § 14 Abs. 1 befestigte Rad- und Wanderwege über das natürliche Maß hinaus verunreinigt;
35. entgegen § 14 Abs. 2 Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen ohne Zustimmung der Gemeinde Groß-Rohrheim mit Steinen oder sonstigem Material auffüllt;
36. entgegen § 14 Abs. 3 Randstreifen (Äsung) im Zuge der Feldarbeit beschädigt oder gänzlich umpflügt;
37. entgegen § 15 Abs. 1 Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt;
38. entgegen § 15 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.

§ 17 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung), der Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Friedhofsordnung bleiben unberührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Rohrheim, den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(Bersch)
Bürgermeister

Anhang zur Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden Verwarnungs- und Bußgelder gemäß § 16 Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung erhoben:

Nr.	Tatbestand	Betrag in €
1	Betreten oder Befahren von Pflanzungen in öffentlichen Anlagen, entgegen § 2 Abs. 1	15-100
2	Beschädigungen, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung von Rasenflächen, Bäumen und deren Wurzelbereichen, Pflanzungen, Pflanzteilen, Baulichkeiten, Wegen, Springbrunnen, Weihern- und Planschbecken, Kinderspielplätzen einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänken, Abfallkörben sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen, entgegen § 2 Abs. 2	20-200
3	Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung von Abfallkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen, entgegen § 2 Abs. 2	20-100
4	Betreten oder Befahren von Blumenschalen, Pflanzkübeln, Blumenbeeten und straßenbegleitenden Pflanzungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, entgegen § 2 Abs. 3	20-250
5	Durchführung von Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde Groß-Rohrheim, entgegen § 2 Abs. 4	50-250
6	Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonst. Anhängern in öffentlichen Anlagen, entgegen § 2 Abs. 5	20-100
7	Das Grillen in öffentlichen Anlagen, entgegen § 2 Abs. 6	25-250
8	<ul style="list-style-type: none"> a) Betreten, Befahren, Verändern, Aufgraben von Beeten, Pflanzflächen und besonders gekennzeichneten Rasenflächen soweit andere dadurch gefährdet werden; b) Eigenmächtiges Verändern oder Wegräumen von Einfriedungen oder Absperrungen; c) Aufhalten außerhalb der freigegebenen Zeiten, Beseitigung oder Veränderung von Wegesperren, Überklettern von Einfriedungen oder Sperren; d) Entfernen von Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steinen; e) Beschriften, Bekleben, Bemalen, Beschmutzen oder Entfernen von Bäumen, Bänken, Schildern, Hinweisen, Denkmälern, Einfriedungen oder anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4; f) Verunreinigung von Gewässern oder Wasserbecken; g) Erzeugung von mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden; h) Baden, Parken und Zelten/Zeltähnlichen Unterständen in, an, um der Kiesgrube (verlängerte Speyerstraße), sowie an allen anderen Seen und Gewässern im Bereich der Gemarkung Groß-Rohrheim entgegen § 2 Abs. 8 	20-300
9	Nutzung der auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte, obwohl man älter als 13 Jahre ist entgegen § 3 Abs. 1	10-50
10	Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Basketball- und Skateboardanlagen außerhalb der festgesetzten Zeit, entgegen § 3 Abs. 2	10-50

11	Genuss von Drogen auf Flächen gem. § 3 Abs. 2	25-400
12	Gefährdung anderer Personen durch 1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind; 2. das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck; Entgegen § 3 Abs. 4	10-200
13	In von Straßen, Grün- und Spielanlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts- und Grundstücksein- bzw. -zugängen sowie in allen in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen ist 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen, 2. das unbefugte Nächtigen 3. Drogenkonsum verboten Entgegen § 3 Abs. 5	25-200
14	Waschen von Kraftfahrzeugen oder Motoren auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Reparieren von Fahrzeugen, Wechseln von Öl oder Durchführung von Behandlungen mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten, entgegen § 4 Abs. 1	50-1500
15	Benutzung von auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobilen als Unterkunft, entgegen § 4 Abs. 2	25-150
16	Führen oder Halten von Hunden in der Art, dass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht, entgegen § 5 Abs. 1	30-300
17	Führen von Hunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung ohne dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers der Hundeführerin aufhalten, entgegen § 5 Abs. 2	20-100
18	Führen oder Laufen lassen von Hunden außerhalb des eingefriedeten Besitztums, ohne dem Hund ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen, entgegen § 5 Abs. 3	20-50
19	Führen von Hunden in der Wald und Feldgemarkung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. ohne Leine, entgegen § 5 Abs. 4	25-100
20	Führen von Hunden in den aufgeführten Flächen, entgegen § 5 Abs. 5	20-100
21	Nicht dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht in den genannten Flächen und Anlagen verrichten, entgegen § 6	20-100
22	Nicht unverzügliches Beseitigen und ordnungsgemäßes Entsorgen des abgelagerten Hundekots, entgegen § 6	20-100
23	Gefährdung des Verkehrs durch Nicht-Fernhalten von Haus- und Stalltieren von der Straße, entgegen § 7 Abs. 1	20-150
24	Nicht unverzügliches Beseitigen von durch Tiere verursachte Verunreinigung auf öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen, entgegen § 7 Abs. 2	20-100
25	Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen(Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf in § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen, entgegen § 8	25-250
26	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung nicht in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen etc.) entgegen § 9 Abs. 1	30-250

27	Stellen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen auf oder neben die Abfallsammelbehälter oder Ablegen im Bereich der Sammelplätze; dies gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben, entgegen § 9 Abs.2	25-150
28	Durchsuchen von Abfallsammelbehältern und Abfallsammelplätzen, Entnehmen und Verstreuen von Gegenständen daraus, entgegen § 9 Abs.3	20-100
29	Entsorgen von Zigarettenkippen und Kaugummis auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1, entgegen § 10	10-50
30	Vornahme und Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde, entgegen § 11	10-150
31	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nächtigen 2. Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen 3. Unbefugtes Lagern oder erhebliche Belästigung von Dritten durch dauerhaftes Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, 4. Konsum von Betäubungs- und Rauschmitteln, 5. Rauchen von Wasserpfeifen; 6. Körperliche Nähe suchendes oder sonst aufdringliches Betteln; 7. aggressives Betteln; 8. Gefährdung anderer Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1, entgegen § 12 Abs. 1 	20-200
32	Entzünden eines offenen Feuers (Freizeitfeuer) im Freien sowie Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dies zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde Groß-Rohrheim schriftlich angezeigt zu haben, entgegen § 13 Abs. 1	10-150
33	Abbrennen eines offenen Feuers im Freien, ohne die in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen zu erfüllen, entgegen § 13 Abs. 2	10-100
34	Verbrennen nicht nur trockenen, unbehandelten Holzes; Verwendung von Kraftstoffen, Ölen oder anderen zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers; Verbrennen gesundheitsgefährdender, stark ruß- oder rauchentwickelnder Stoffe allein oder mit anderen Materialien; Verwendung von leicht entzündlichen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Flüssigkeiten zum Entzünden des Feuers, entgegen § 13 Abs. 3	10-250
35	Befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege § 1 Abs. 3, die verunreinigt wurden, sind vom Verursacher zu reinigen. Dem Verursacher gleichgestellt ist der angrenzende Grundstückseigentümer oder Pächter gemäß § 14 Abs. 1	10-100
36	Auffüllen von Schlag- und Erdlöchern auf nicht befestigten Feldwegen ohne Erlaubnis der Gemeinde Groß-Rohrheim, entgegen § 14 Abs. 2	10-150
37	Randstreifen von Feldwegen dürfen im Zuge der Feldbearbeitung nicht beschädigt oder gar gänzlich umgepflügt, entgegen § 14 Abs. 3	10-150
38	Jede Person hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass andere nicht durch Lärm beeinträchtigt werden gemäß § 15 Abs. 1 (Ausnahmen § 15 Abs. 2)	20-250
39	Tierbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch Lärm von den Tieren beeinträchtigt werden gemäß § 15 Abs. 3	20-250